



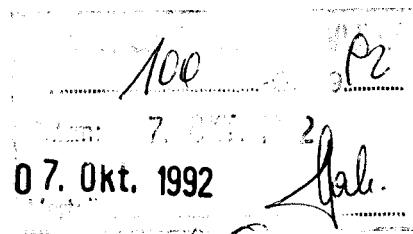
AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

Landhaus, A-6901 Bregenz

Aktenzahl: **PrsG-5161**
 (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Bregenz, am **29.9.1992**

An das
 Bundesministerium für
 Land- und Forstwirtschaft
 Stubenring 1
 1011 Wien



Betrifft: Düngemittelgesetz 1992;
 Entwurf, Begutachtung, Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 2.8.1992, Zl. 12.305/01-I 2/92

Zum Entwurf des Düngemittelgesetzes 1992 wird wie folgt Stellung genommen:

Zu § 4 Z. 3 und § 5 Abs. 2 Z. 4:

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen engen die Möglichkeiten einer den Interessen des Umweltschutzes entsprechenden Abfallentsorgung ein und widersprechen den Grundsätzen des Abfallwirtschaftsgesetzes bzw. Abfallgesetzes des Landes. Nach diesen Regelungen haben die Vermeidung und Wiederverwertung von Abfällen Vorrang.

Klärschlamm: In bezug auf den Klärschlamm bedeuten diese abfallwirtschaftlichen Grundsätze, daß Schadstoffe von vornherein aus dem Abwasser herausgehalten und der Klärschlamm als wertvolles Düngemittel in den natürlichen Kreislauf zurückgeführt werden soll. Dies ist durchaus realistisch.

Zum einen zeigt der langjährige Trend, daß die Schadstoffbelastung des Klärschlammes stetig zurückgeht, bedingt durch umweltverträglichere Ausgangsstoffe, Produktionsverfahren, Produkte und ihre Anwendung. Der die

- 2 -

Ausbringung von Klärschlamm behindernde Faktor stellt heute schon nicht mehr die Schadstoffbelastung, sondern die Düngewirksamkeit bzw. der Düngedarf des Bodens dar.

Zum anderen wird immer deutlicher, daß die bisherige Ausbringung von Klärschlamm als unverarbeiteter Flüssigschlamm nicht mehr länger aufrechterhalten werden kann. Diese Art der Ausbringung führt zu Geruchsbelästigung, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, Verschlammung des Bodens, Verunreinigung von Oberflächengewässer und Grundwässer durch unsachgemäße Ausbringung. Die Vorarlberger Landesregierung hat sich deshalb in einem Grundsatzbeschuß vom März 1992 zwar zur weiteren Verwendung des Klärschlamm als Düngemittel bekannt, aber nur unter Optimierung des Produkts durch weitere Bemühungen um die Herabsetzung der Schadstoffbelastung des Abwassers und damit des Klärschlamm und durch Weiterverarbeitung des Klärschlamm insbesondere im Wege der Kompostierung, allenfalls auch Verwertung, zu einem wertvollen Dünge- und Bodenverbesserungsmittel.

Aus der Sicht einer ökologisch orientierten Entsorgung von Abwasser und Klärschlamm sollte alles getan werden, was dieser Entwicklung förderlich ist. Klärschlamm aus dem Düngemittelgeschäft auszuschließen ist dabei gerade der falsche Weg. Solcherart verarbeiteter Klärschlamm sollte bezüglich der Vermarktung nicht schlechter gestellt werden als andere Düngemittel. Es darf nicht übersehen werden, daß auch der übliche Handeldünger mit Schadstoffen belastet ist, ohne daß ihm, wie den Klärschlammprodukten, humusbildende Wirkung zukäme. Das Düngemittelgesetz sollte daher unter strengen, aber realistischen Bedingungen ermöglichen, durch unterschiedliche Verarbeitungsarten und Beimengung von Zusatzstoffen aus Klärschlamm marktgerechte Produkte zu erzeugen und in den Verkehr zu bringen. Wenn Klärschlamm aus Düngemittelprodukten zugelassen werden und sich noch dazu auf dem Markt behaupten müssen, ist ein besonderer Anreiz zur Produktoptimierung bzw. Minimierung der Schadstoffbelastung der Abwässer gegeben.

Auflage:

In Vorarlberg werden derzeit schon Komposte, Bodenhilfsstoffe bzw. Erde aus Bioabfällen mit großem Erfolg und in einer im wesentlichen gleich-

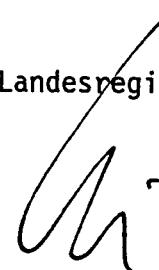
- 3 -

bleibenden Qualität hergestellt. Diese an sich sinnvolle Verwertung würde durch den vorliegenden Entwurf des Düngemittelgesetzes nicht mehr zulässig sein. Auf das Inverkehrbringen von Düngemitteln auf der Basis von Sekundärgrundstoffen, wie z.B. Biokompost mit niedrigen Schadstoffgehalten, kann in Zukunft nicht verzichtet werden. Bioabfall kann aufgrund seiner Konsistenz nicht ohne weiteres auf eine Deponie gebracht werden, da die Standfestigkeit des Deponiekörpers in Mitleidenschaft gezogen würde und darüber hinaus ohnehin kaum Deponiekapazitäten vorhanden sind.

Es wird deshalb vorgeschlagen:

1. den § 4 Z. 3 entsprechend den obigen Ausführungen abzuändern,
2. im § 5 Abs. 2 die Z. 4 zu streichen.

Für die Vorarlberger Landesregierung:



Dr. Lins, Landesrat

a) Alle
Vorarlberger National- und Bundesräte

b) An das
Präsidium des Nationalrates

1017 Wien
(25-fach)

im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom
24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67

c) Herrn Bundesminister für
Föderalismus und Verwaltungsreform
Jürgen Weiss

Ballhausplatz 2
1014 Wien

d) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

1010 Wien

e) An alle
Ämter der Landesregierungen
zHd. d. Herrn Landesamtsdirektors

f) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 Wien

g) An das
Institut für Föderalismusforschung

6020 Innsbruck

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

Dr. Brandstätter

F.d.R.d.A.
Sünz